

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 104. Montag den 29. December 1823.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.
- II. Besonders Amtliche Verfügungen.

Oberamt Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)
Die Nach-Visitation der Maase und Gewichte, wie sie das kbnigl. Oberamt Rottenburg dem Gesetz vom 30ten Nov. 1806. S. 42. gemäß anordnet hat und worüber die Ortsvorsteher das Intelligenzblatt Nro. 103. nachzulesen haben, wird nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraums auch in dem hiesigen Oberamts-Bezirk wieder vorgenommen werden.

Am Freitag den 2ten Januar 1824. Vormittags 9 Uhr müssen alle Getraide-Ziegler- und Ellen-Maase, auch die Gewichte aller Gewerbsleute ohne Ausnahme von den Orten Schlaitdorf, Altenrieth, Dornach, Gnitel, Häslach, Mübgarten, Walddorf, Gbnningen, Altenburg, Deger-schlacht, Oserdingen, Rammelsbach und Sikenhausen, sodann am Samstag den 3. Januar 1824. Vormittags 9 Uhr, die von Bebenhausen, Derendingen, Dittenhausen, Dufelingen, Zettensburg, Immenhausen, Kitchberg, Kirchentellisfurth, Ru-

sterdingen, Lustnau, Mähringen, Nehren, Ofrondorf, Wankheim und Wellheim auf das hiesige Rathhaus vor das Psechtamt gebracht, von diesem untersucht und mit Besetzung der Jahreszahl berichtigt werden.

Mit der Einsendung, der Bestrafung derjenigen, welche ihr Gewicht und Maas nicht pünktlich einsenden auch mit der durch die Ortsvorsteher nachher vorzunehmenden Untersuchung im Orte selbst der Anschaffung von Getraide- und anderen Maasen in den Gemeinden, wird es auch hier genau so gehalten, wie in jener Aufforderung des kbnigl. Oberamts Rottenburg enthalten ist. Durch die veränderte Verwaltung des Umgelds, Gefalles ist das Gesetz vom 15. Februar 1815. nach welchem die Wirthe bei zwanzig Gulden Strafe sich gut geeichten Geschirrs bedienen und die Unterungelder das Trinkgeschir der Wirthe von Zeit zu Zeit untersuchen, Visitations-Register bei den Ruggerichten übergeben und jede Unrichtigkeit dem Oberamt anbringen sollen, nicht aufgehoben worden. Diese Visitationen sind daher bis auf weiteres durch die bisherigen Unter-Ungelder nach wie vor, für die in S. 15. des angeführten Gesetzes geordnete

st. Scheuer,
se, Keller,
ist Kaufwaise
zu kaufen,
andere Stube
rem, zu Gü
leich oder bis
hen, weitere
F.
r Jamaica
tät, die Boue
fr. bei
nd Schmidt
nt Tübingen.
fis, Leistung
ffen Sohn.)
99. d. Blatts
Jenth, nie
t habe, und
dem kbnigl.
ge des Jenth,
beweisen vers
nes Nagel.
Copolixten
n.]
er Wehel ein
in Helmann,
nd Stadtraths
Lungenlucht,
nan, Maurers
Nervenfieber,
unehl. Knabe,
14 Tag.



Belohnung auf das pünktlichste vorzunehmⁿ. Wo noch keine gepfechtete Eichen für das Trinkgeschirr vorhanden, oder die vorhandene mangelhaft seyn sollten, müssen sie sogleich angeschafft und durch das hiesige Psechtamt berichtigt werden. Für die genaueste Befolgung dieser Anordnungen werden die Ortsvorsteher Verantwortlich gemacht.

Den 27. Dec. 1823.

Das Königl. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Orts, Vorsteher.) Das Schießen in der Neu, Jahrs, Nacht ist längst schon bei 10 fl. Strafe verboten; dessen ungeachtet wird dieser Unfug in einigen Gemeinden des Oberamts noch immerfort getrieben.

Es werden daher die Orts, Vorsteher abermals angewiesen, das Schießen in der Neu, Jahrs, Nacht ernstlich zu verbieten, die Schaarwachen in dieser Nacht zu verstärken, und jedem Bürger zu eröffnen, daß, wenn in seinem Hause, Garten, Hof ic. geschossen und der Thäter nicht ausgekundschaft wird, er in die Leagal, Strafe verurtheilt werde. Da übrigens die Orts, Vorsteher selbst bisher hiezu inn viel zu nachsichtig gewesen sind, und sich um den Vollzug des disqualigen Gesetzes wenig bekümmert haben; so wird denselben bemerkt, daß man in der Neu, Jahrs, Nacht in diejenigen Orte, wo bisher das Schießen üblich gewesen ist, Landjäger und anderes Polizey, Personal abschicken, und den Orts, Vorsteher zur gebührenden Strafe ziehen werde; wenn er die Uebertreter nicht anzeigt, oder keine solche Anstalten trifft, welche alles Schießen verhindern.

Den 26. Dec. 1823.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. (An die Ortsvorsteher) Die Königl. Kreis, Regierung zu Reuttlinsgen verlangt zu wissen, zu welchen Cassen bisher

- a.) die — von den Gemeinschaftl. Unterämtern
- b.) die — von den Kirchen, Conventen und
- c.) die von den Handwerkszünften

angesezte Geldstrafen sofern an dieselbe vor dem Erscheinen der Edikte vom 3ten Dec. 1818. die Herrschaft Ansprüche zu machen hatte.

Hartmanns Kirchen, Gesetze Thl. 1. S. 724. u. 725.

Weissers Handwerks, Recht S. 49.

verrechnet worden seien; die Ortsvorsteher werden daher aufgefordert, hierüber innerhalb 10 Tagen bei Vermeidung eines Executions, Bittens an die unterzeichnete Stelle Bericht zu erstatten.

Den 24. Decbr. 1823.

K. Oberamt.

Oberbürgermeisteramt Tübingen.

Tübingen. Die längst bestehende Verordnung, daß an Fuhrwerken, welche vor Wirths, und andern Häusern bei Nacht stehen bleiben müssen, Laternen mit brennendem Licht gehängt werden sollen, wird hiemit unter Androhung von Strafen in Erinnerung gebracht.

Den 21. Decbr. 1823.

Oberbürgermeisteramt.

Tübingen. Durch Stadträthlichen Beschluß solle die der Stadt gehörige Lohmühle samt dem Wohn, Haus zum Verkauf gebracht werden. Es wird dieses hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit sich die etwaigen Liebhaber bei der Stadtpflege über die nähere Um-

Stände erkundigen, sodann sich Samstag den 10. Januar 1824. Morgens 9 Uhr bei der Verkaufs-Verhandlung auf dem Rathshaus einfinden können.

Den 20. Dec. 1823.

Stadtschultheissenamt und
Stadtrath.

Lüdingen. (Ausruf an die Gläubiger des verstorbenen Johannes Böhle, Schmid.) Um den Vermögens Zustand des verstorbenen Johannes Böhle, Schmid dahier kennen zu lernen, werden hiemit alle diejenigen welche an den Böhle aus irgend einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzugeben, oder im Untersatzungs-Fall sich zu gewärtigen, daß bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf sie genommen werde.

Den 18. Decbr. 1823.

Waisengericht.

Lüdingen. (Liegenschafts-Verkauf.) Aus dem Nachlasse des verstorbenen Johannes Böhle, Schmid dahier, ist nachfolgende Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt.

Wacker

2 Morgen im Holderbusch;

$\frac{3}{4}$ tel an $1\frac{1}{2}$ Morg. 15 Rthl. Baumacker auf der Viehwaide.

Wiesen

3 Viertel auf der Viehwaide.

aa. 3 Viertel $\frac{3}{4}$ tels Rthl. allda.

$\frac{3}{4}$ tel von 1 Mor. 2 $\frac{1}{2}$ Viertel auf dem Schnarrenberg.

Weinberg

2 Viertel 8 Rthl. im Bukeloh.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich hinsichtlich der Bedingungen an die Erben

Gottfried Böhle Rutscher, und Jakob Weith Schmid zu wenden.

Den 18. Decbr. 1823.

Waisengericht.

Derendingen. (Ausruf der Gläubiger des Christoph Mez Webers.) Es werden hiermit alle diejenigen, welche an den verstorbenen Christoph Mez Weber von Derendingen, eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe innerhalb 4 Wochen bey dem Schultheissenamt darselbst einzugeben. Diejenigen welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, trifft der Nachtheil, daß bey Vertheilung der Mezzischen Verlassenschaft keine Rücksicht auf sie genommen wird.

Den 17. Decbr. 1823.

Waisengericht.

Bodelshausen, Oberamtsgericht Rottenburg. (Schulden-Liquidation.) Zu Auseinandersetzung des Schulden-Wesens des Weyl. Johann Michael Eberhard, gewesenen Burgers und Bauren dahier, werden wir, in Gemäßheit Oberamtsgesichtlichen Auftrags, am Mittwoch den 14. künftigen Monats Januars eine Schulden-Liquidation vornehmen. Es ergeht daher an sämtliche Gläubiger besagten Eberhards, gegenwärtige öffentliche Vorladung, an dem anberaumten Tag Morgens 9 Uhr entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf hiesigem Rathhaus zu erscheinen und ihre Forderungen durch Vorlegung der Schuld-Documente zu liquidiren, indem die Nichterscheinenden die Folgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 15. Decbr. 1823.

Schultheiß
und Gemeinderath.

Hemmen dorf, Obergerichtsamt Rott-
tenburg. (Schulden-Liquidation.) Um
bey der Güterkauffschillings-Verweisung
des Anton Bek, genannt Hailfinger, Bür-
gers und Bauers dahier, keinen seiner
Gläubiger zu übergehen, sind wir durch
Oberamtsgerichtliches Decret zu Vornah-
me der Schulden-Liquidation angewiesen
worden; da wir nun hiezu Tagfarth auf
Montag den 12. kommenden Monats Jan-
festgesetzt haben, so ergeht an alle dieje-
nigen, welche persönliche oder dingliche
Ansprüche an den Anton Bek zu machen
haben, hiedurch die öffentliche Aufforde-
rung an bemeldtem Tage Morgens 8 Uhr
entweder in Person, oder durch hinläng-
lich Bevollmächtigte auf hiesigem Rath-
haus zu erscheinen, ihre Forderungen ges-
hörig zu liquidiren, und sich dabei über
die zu Frage kommende längere Vorgfrist
zu erklären, indem die Richterscheinenden
sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Den 12. Decbr. 1823.

Schultheiß
und Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Logis-Verleihung.) In
des Königwirths Weimers Behausung auf-
serhalb des Schmid-Thors kann eine Fa-
milie ein heizbares Wohnzimmer mit 2 Ne-
benzimmern und sonstigem Raum sogleich,
oder bis Lichtmess miethweise beziehen.

Lübingen. (Haus Verkauf oder
Vermiethung.) Eine Behausung mit 3
heizbaren Stuben und 2 Stubenkammern,
worunter eine Bäckerstube, nebst 1. Scheuer,
Stallung, Hölle, Brennhaütle, Keller,
und mehreren Kammern, ist kaufweise
entweder hälftig oder ganz zu kaufen,
oder eine Bäckerstube und eine andere Stube

mit Stubenkammer und weiterem zu Gü-
tern erforderlichen Raum, sogleich oder bis
Lichtmess miethweise zu beziehen, weitere
Auskunft giebt Ausgeber dieß.

Lübingen, Oberamt Tübingen.
(Widerrufung der Bürgerschafts- Leistung
für Joseph Zenth, Schultheißens Sohn.)

In Beziehung auf No. 99. d. Blatts
erkläre ich daß ich für Joseph Zenth, nie-
mals eine Bürgerschaft geleistet habe, und
bemerte hiebei daß ich vor dem Königl.
Oberamt auf die Injurienklage des Zenth,
meine Behauptung nicht zu beweisen vers-
mochte.

Den 20. Decbr. 1823.

Johannes Nagel.

Wurmlingen, Rottenburger Ober-
amts. (Fahrniß-Verkauf.) Alexander
Baur Köhlenswirth in Wurmlingen, hat
sich entschlossen, Mittwoch den 7ten und
Donnerstag den 8ten Januar 1824. eine
Fahrniß-Auction abzuhalten, zu welcher
er die Liebhaber höflich einladet. Die Efe-
ten bestehen in Silber, Kupfer und Zinn-
geschirr, Schreinwerk, Faß und Bandge-
schirr, Bett und Leinwand, Pferdgeschirr
und allerlei gemeiner Hausrath, welches
die Herrn Ortsvorsteher ihren Gemeinden,
besonders da wo jüdische Glaubensgenossen
sind mit der Bemerkung bekannt machen
wollen, daß jeden Tag Morgens 8 Uhr
angefangen, und alles um baare Bezah-
lung verkauft wird.

Den 26. Dec. 1823.

Alexander Baur.

Lübingen. Jemand, der am Mark-
te wohnt, sucht Gesellschaft, um die Stutt-
garter Anzeigen zu halten. Das Nähere
bei

Kaufmann Arnold.